

Telefon: 233 - 21872
Telefax: 233 - 25869

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

PLAN-HAIV-50V

**Die Weideninsel soll einen Schutzstatus erhalten,
der ihr Betreten untersagt.**

**Empfehlung Nr. 20 - 26 / E 00306 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 05434

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00306 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 02
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-
Isarvorstadt vom 15.02.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 20.07.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00306 (Anlage 1) beschlossen.

Entsprechend der Empfehlung soll die Weideninsel einen Schutzstatus erhalten, der ihr Betreten untersagt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Die Empfehlung betrifft insbesondere den Vollzug der Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes über die Erholung in der freien Natur.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Abstimmung mit dem Baureferat Folgendes aus:

Die Weideninsel zwischen der Wittelsbacher- und der Reichenbachbrücke liegt ebenso wie die gesamte innerstädtische Isar in dem Spannungsfeld zwischen berechtigten Erholungsbedürfnissen der wachsenden Stadtbevölkerung und dem Bedarf an Schutz- und Rückzugsflächen für die Natur. Sie wurde im Jahr 2009 im Zuge der Renaturierung der Isar geschaffen und bildete, neben der Stufenanlage an der Reichenbachbrücke, deren vorläufiges nördliches Ende. Ziel war die Erhaltung der großen Bestandsweiden und Schaffung eines Rückzugsortes für Tiere und Pflanzen. Die Weideninsel ist – wie das Isar-Hochwasserbett auch – als Überschwemmungsgebiet mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kartiert. Die Gehölzbestände auf der Insel wurden aufgrund ihres Charakters als Auwaldreste als eine von vier Teilflächen des Biotops „Isaraue am Flaucher“ (Biotop Nr. M-0288) kartiert. Die mit der Herstellung der Insel verbundene Hoffnung, dass sie ein Rückzugsort für Tiere und Pflanzen wird, hat sich bisher nur teilweise erfüllt, da weder aus der amtlichen Artenschutzkartierung noch aus anderen Quellen und Beobachtungen bislang Erkenntnisse zu Vorkommen geschützter, gefährdeter und störungsempfindlicher Arten vorliegen.

Bereits jetzt liegt die Insel gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe s) der Gemeindeordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) im Umgriff des Landschaftsschutzgebietes „Isarauen südlich des Isarrings“. Die Weideninsel hat damit denselben Schutzstatus wie die angrenzenden Uferbereiche der Isar. Im Landschaftsschutzgebiet und damit auch auf den darin gelegenen Inseln sind Freizeitnutzungen möglich, soweit sich diese in einem naturverträglichen Rahmen bewegen.

Die Insel im Zuge von privaten Feiern und Veranstaltungen zu möblieren, Feuer zu machen, Gehölze zu beseitigen oder Abfälle zurück zu lassen, ist bereits jetzt verboten. Verstöße gegen die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung werden immer wieder bei den zuständigen städtischen Bußgeldstellen angezeigt und dort, soweit möglich, verfolgt und geahndet.

Im Hinblick auf den in der Bürgerversammlungsempfehlung geforderten Erlass eines generellen Betretungsverbotes sind den Behörden enge Grenzen gesetzt. Art. 27 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlaubt der Allgemeinheit das Betreten aller Teile der freien Natur. Beschränkungen sind unter sehr engen Voraussetzungen unter anderem dann möglich, wenn sie aus Gründen des Naturschutzes erforderlich sind. Betretungsverbote können nur in äußerst sensiblen, naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen in Betracht gezogen werden, die zum Beispiel besondere, störungsempfindliche Artvorkommen oder seltene, besonders trittempfindliche Vegetationsbestände aufweisen. Die Weideninsel besitzt derzeit keine solche herausgehobene fachliche Bedeutung.

Der derzeitige Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ trägt der gegebenen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs im Hinblick auf Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit in ausreichendem Maße Rechnung. .

Da die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind und der erforderliche Schutz bereits durch das Landschaftsschutzgebiet gegeben ist, ist ein Betretungsverbot für die Weideninsel rechtlich ausgeschlossen.

Unabhängig davon, ob die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Betretungsverbotes gegeben sind, würde es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aller Erfahrung nach auch in der praktischer Umsetzung kaum gelingen, die Weideninsel mit vertretbarem Aufwand / Ressourceneinsatz von Naturschutzwacht und Polizei vor unerwünschten Freizeitnutzungen zu schützen bzw. entsprechende Verstöße zu ahnden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hält daher für den Bereich der Weideninsel nach wie vor die Information vor Ort für das angemessene Mittel, um für Entspannung zu sorgen und die Freizeitnutzungen auf der Weideninsel nach Möglichkeit einzuschränken.

Ähnlich beurteilt das Baureferat die Situation.

Auf Grund der in den letzten Jahren deutlich angestiegenen Nutzung des Isarraumes finden sich auch wiederholt Menschen auf der Insel ein. Der weitaus größere Teil der Bürgerschaft bleibt jedoch an Land, am ostseitigen Ufer. Das Baureferat hat deshalb in der Vergangenheit über entsprechende Untersuchungen und Gutachten die Entwicklung der Weideninsel überprüft. Eine Schädigung der Strukturen auf der Insel infolge der Nutzung durch Menschen konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

Das Baureferat hat das Thema Informationen zur Weideninsel in das Schilderkonzept eingebracht, welches durch das Referat für Klima- und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Novellierung der Bade- und Bootverordnung entwickelt wurde. Bis zur Umsetzung dieses Konzeptes wurden zwischenzeitlich Schilder aufgestellt, die die Bürgerinnen und Bürger um Rücksichtnahme auf Flora und Fauna bittet.

Beim Aussprechen eines Verbot stellt sich auch für das Baureferat unmittelbar die Frage der Kontrolle und Durchsetzung desselben. Aufgrund der Insellage ist ein Zugang schwierig und daher der Vollzug mit erheblichen Aufwand verbunden. Auch das Baureferat setzt stark auf Aufklärung und Sensibilisierung statt auf harte Kontrollen, weil dies als nachhaltiger erachtet wird. Der Erfahrung des Baureferates nach lohnt diese Aufklärungsarbeit.

Der Empfehlung Nr. Nr. 20-26 / E 00306 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Das Baureferat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat einen Abdruck erhalten.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach es nicht möglich ist, durch Anpassung bzw. Erhöhung des Schutzstatus ein Betretungsverbot für die Weideninsel auszusprechen.
2. Die Empfehlung Nr. Nr. 20-26 / E 00306 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München
Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3 zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 02
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte (1x)
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. an das Baureferat
7. an das Referat für Klima- und Umweltschutz
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I, HAII, HAIII, HAIV
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
10. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/5
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3